

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/179 vom 15. Juli 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_179

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/179 du 15 juillet 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/179 del 15 luglio 2019

Regeste

Art. 23 Abs. 1 IVG, Art. 21 Abs. 3 IVV. Taggeld. Der Beschwerdeführer ist zuletzt im Jahr 2011 in seiner angestammten Tätigkeit als Führungskraft ohne gesundheitliche Einschränkungen tätig gewesen. Seitdem ausgeübte, jedoch weit weniger anspruchsvolle Tätigkeiten vermögen daran nichts zu ändern (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juli 2019, IV 2018/179).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) haben die Parteien eines Sozialversicherungsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Vor dem Erlass von Verfügungen, die mit einer Einsprache anfechtbar sind, müssen sie nicht angehört werden. Verfügungen der IV-Stellen unterliegen nicht dem Einspracheverfahren, sondern sind direkt vor dem Versicherungsgericht anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20] i.V.m. Art. 52 ATSG). Die Parteien müssen daher vor dem Erlass einer IV-Verfügung angehört werden. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die Vorbescheidspflicht gilt also ausnahmslos. Der Ordnungsgeber hat sie ungeachtet dessen in Art. 73 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) auf die Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen (Art. 57 Abs. 1 lit. c-f IVG) fallen, beschränkt. In diesen Aufgabenbereich fallen weder die betragsmässige Festsetzung der Invalidenrenten noch die Festlegung von Taggeldern; diese Aufgaben übernehmen die Ausgleichskassen. Das Bundesgericht hat Art. 73 bis Abs. 1 IVV trotzdem für gesetzmässig erklärt (BGE 134 V 97 E. 2). Der Anspruch auf das rechtliche Gehör ist aber auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss (BGE 134 V 97 E. 2.8.2; siehe auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. September 2014, IV 2013/271 E. 1.1 f.). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer vor dem Erlass der angefochtenen Taggeldverfügungen keine Möglichkeit gegeben, sich zum Inhalt der Verfügungen, namentlich zur Höhe des Taggeldes, zu äussern. Dadurch hat sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 1.2

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in

der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BGE 124 V 389 E. 1; vgl. BGE 126 V 130 E. 2b). Gemäss der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen ist das Ignorieren ("Heilen") dieses Verfahrensmangels allerdings möglich, wenn die beschwerdeführende versicherte Person nicht ausdrücklich erklärt, sie verlange nur die rein verfahrensrechtliche Beurteilung und damit die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung zum Erlass einer neuen Verfügung (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2007, IV 2007/94 und IV 2007/217 E. 2.1 sowie Entscheid vom 13. Juli 2017, IV 2014/196 E. 1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 24. Mai 2018 ausschliesslich die materielle Behandlung der Angelegenheit beantragt. Im vorliegenden Fall ist daher nicht davon auszugehen, dass es im Interesse des Beschwerdeführers liegen würde, zunächst die Gewährung des rechtlichen Gehörs nachzuholen und damit die materielle Behandlung der Angelegenheit aufzuschieben, weshalb die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach dem Willen des Beschwerdeführers bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung ignoriert werden muss. Die angefochtene Verfügung ist somit rein materiellrechtlich zu beurteilen.

E. 2.1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 24. April 2018 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Dauer der beruflichen Abklärungen vom 20. Februar 2018 bis 17. August 2018 ein Taggeld (Grundentschädigung) von Fr. 132.-- pro Tag zugesprochen. Strittig und zu prüfen ist die Höhe des Taggeldanspruchs.

E. 2.2

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 22 Abs. 1 IVG während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 3 IVG einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen dieser Massnahme verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist. Die Grundentschädigung des Taggeldes beträgt 80% des letzten ohne eine gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens (Art. 23 Abs. 1 IVG). Bei der vom 20. Februar bis 17. August 2018 geplanten Massnahme hat es sich um eine berufliche Eingliederungsmassnahme gehandelt, die aufgrund ihrer Dauer gemäss Art. 17 IVV zu einem Taggeldanspruch geführt hat. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder für die Zeit der Durchführung der beruflichen Massnahme zu Recht bejaht (vgl. act. G 5.2/92). Das Bestehen des Taggeldanspruches an sich ist denn auch nicht umstritten. Vielmehr hat der Beschwerdeführer die Höhe des Taggeldes beanstandet und primär geltend gemacht, es sei auf sein letztes Einkommen als Business Unit Manager bei der B.____ AG im Jahr 2011 abzustellen, da er zu diesem Zeitpunkt zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung gearbeitet habe (act. G 1). Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Ansicht gewesen, dass der Beschwerdeführer von Januar 2013 bis Juni 2016 voll arbeitsfähig gewesen sei und hat diesbezüglich auf die rechtskräftige IV-Rentenverfügung vom 30. September 2013 verwiesen. Der für die Taggeldberechnung massgebende Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sei deshalb der 14. März 2016 (act. G 5). Bevor die Höhe eines Taggeldes bestimmt werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass einem IV-Taggeld genau wie beispielsweise einer IV-Rente ein spezifisches Versicherungsverhältnis zugrunde liegt, welchem eine eigene Definition des versicherten Gutes innewohnt. Im Falle des IV-Taggeldes ist das versicherte Gut gemäss Art. 23 Abs. 1

IVG nicht wie etwa bei der Invalidenrente (Art. 28 IVG) die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person, sondern das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person ohne die gesundheitliche Einschränkung (bzw. ohne die Verhinderung durch die berufliche Eingliederungsmassnahme) erzielen könnte. Der versicherungsspezifische Schaden ist dabei der aus der beruflichen Abklärung selbst oder der aus der Arbeitsunfähigkeit während der Abklärung resultierende Einkommensverlust in Bezug auf die letzte ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Tätigkeit, also die angestammte Tätigkeit der versicherten Person. Erst wenn dieser Schaden eintritt, ist die vorgesehene Versicherungsleistung - nämlich das IV-Taggeld - geschuldet.

E. 2.3

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit als angestammte Tätigkeit zu betrachten ist, anhand derer seine Arbeitsfähigkeit zu beurteilen ist. Erst anschliessend kann nämlich bestimmt werden, wann der Beschwerdeführer zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen (also mit voller Arbeitsfähigkeit) erwerbstätig gewesen ist und welches der verschiedenen bekannten Erwerbseinkommen als versichertes Gut gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG zu qualifizieren ist.

E. 2.3.1

Mit Blick auf den IK-Auszug wird deutlich, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 1985 durchgehend erwerbstätig gewesen ist. Ab 2008 hat er jährlich über Fr. 200'000.-- verdient und somit ein überdurchschnittlich hohes Erwerbseinkommen erzielt (act. G 5.2/10). Weiter ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer bereits in den 90er Jahren Führungsaufgaben übernommen hatte (vgl. act. G 5.2/60-5). Ab August 2001 hat er bei der B.____ AG als Business Unit Manager Bau eine Tätigkeit ausgeführt, die sehr hohe Anforderungen an ihn gestellt hat. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers hat seine Arbeit "unter der Woche (...) an erster Stelle" gestanden. Er habe sie als "Herausforderung/Challenge" betrachtet (act. G 5.2/28-2). Den vorliegenden Arbeitszeugnissen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von seinen Arbeitgebern stets als sehr engagiert, selbstständig, pflichtbewusst und zuverlässig wahrgenommen worden ist (vgl. act. G 5.2/60). Insbesondere hat der Beschwerdeführer in der Vergangenheit auch die hohen Anforderungen für eine Stelle als Marketingleiter bei der B.____ AG erfüllt, was durch die Bemühungen der B.____ AG in Bezug auf die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers am ursprünglichen Arbeitsplatz bestätigt wird. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die B.____ AG als offensichtlich rein wirtschaftlich denkende Arbeitgeberin diesen finanziellen sowie personellen Aufwand betrieben hätte, wenn sie nicht der Überzeugung gewesen wäre, dadurch einen wertvollen Mitarbeiter behalten zu können. In der Vergangenheit hat der Beschwerdeführer trotz der vorhandenen kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und histrionischen Zügen also sowohl die erforderliche Persönlichkeit als auch die notwendigen Fähigkeiten für eine anspruchsvolle Führungstätigkeit gehabt. Aufgrund des Gesagten ist also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich bei der Tätigkeit als Business Unit Manager Bau bei der B.____ AG um die "angestammte Tätigkeit" und damit die Referenzstätigkeit des Beschwerdeführers zur Bestimmung dessen Arbeitsfähigkeit handelt.

E. 2.3.2

Somit stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nach seinem Zusammenbruch im Dezember 2011 in seiner angestammten Tätigkeit als Führungskraft wieder voll arbeitsfähig gewesen ist. Nach den durch die B. ___ AG durchgeführten Wiedereingliederungsversuchen ist die B. ___ AG im Mai 2013 zu dem Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nicht (wohl eher: nicht mehr) die notwendigen Management-Fähigkeiten für die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Business Unit Manager Bau aufweise und dass in dieser Tätigkeit die Gefahr einer erneuten Überforderung bestehe (act. G 5.2/35). Eine per 1. September 2013 angetretene Anstellung als Leiter Marketing und Verkauf bei der H. ___ AG ist arbeitgeberseitig bereits am 8. September 2013 gekündigt worden (vgl. act. G 9.3/193, 197 f., 204 f.). Die von Oktober 2013 bis Mai 2015 andauernde Suche des Beschwerdeführers nach einer Tätigkeit mit einer Kaderfunktion (vgl. act. G 9.3/215) ist erfolglos geblieben. In diesem Zeitraum ist der Beschwerdeführer nämlich ausschliesslich als Hilfsarbeiter für monatlich maximal Fr. 1'500.-- und somit weit ausserhalb seines ursprünglichen Stellenprofils tätig gewesen (vgl. act. G 9.3/54, 92, 97, 177, 186 f.). Auch die Stelle bei der K. ___ AG ab Juni 2015 als Aussendienstmitarbeiter für Bauprodukte mit einem Jahreslohn von Fr. 54'000.-- ist weder bezogen auf den Lohn noch bezogen auf die Anforderungen mit der angestammten Tätigkeit des Beschwerdeführers als Marketingleiter vergleichbar gewesen (act. G 9.3/34). Im Januar 2016 hat der Beschwerdeführer jedoch eine Stelle als CFO bei der L. ___ AG antreten können, die ähnliche Anforderungen mit sich gebracht hat wie die zuletzt bei der B. ___ AG ausgeübte Tätigkeit als Business Unit Manager Bau. Allerdings hat auch bei der L. ___ AG nach kurzer Zeit eine Umplatzierung stattgefunden (vgl. act. G 9.2/230 f.). Als Verkaufsleiter hat der Beschwerdeführer unter dem grossen Verkaufsdruck gelitten und sich schliesslich von seinem Hausarzt krankschreiben lassen (act. G 9.2/67). Gesamthaft kann somit nicht von einer gänzlich wiedererlangten Arbeitsfähigkeit die Rede sein. So ist beispielsweise ein erfolgreicher Balletttänzer, der regelmässig Soloparts übernommen hat, nach einem Beinbruch auch nicht wieder zu 100% in seiner angestammten Tätigkeit als arbeitsfähig zu betrachten, wenn er wegen der Spätfolgen des Beinbruchs seine Tanzkarriere beenden muss und stattdessen nur noch Ballettunterricht geben oder gar nur noch den Bühnenboden putzen kann. Wird dem ehemaligen Star-Balletttänzer irgendwann trotzdem nochmals die Möglichkeit geboten, als Solist aufzutreten und muss er die Vorstellung aufgrund der Spätfolgen des Beinbruchs vorzeitig abbrechen, so ist er ganz offensichtlich nach wie vor nicht dazu in der Lage, seine ehemalige Tätigkeit wieder wie früher auszuüben. Ebenso wenig ist der Beschwerdeführer, der vor seinem Zusammenbruch im Jahr 2011 jahrelang bei der B. ___ AG im operativen Geschäft tätig gewesen ist, wieder voll arbeitsfähig gewesen, als er mit einem 100% Pensum bei der B. ___ AG nur noch strategisch tätig sein dürfen, als ihm anschliessend durch die B. ___ AG und die H. ___ AG gar die für die jahrelang ausgeübte Führungsfunktion erforderlichen Fähigkeiten abgesprochen worden sind, als er nur noch Hilfsarbeiten ausgeführt hat und als er bei der L. ___ AG bei seiner Rückkehr in eine anspruchsvolle Tätigkeit gescheitert ist. Der Beschwerdeführer hat kurz nach seinem Austritt aus der psychiatrischen Tagesklinik für Erwachsene E. ___ im Jahr 2012 neben seiner 50%igen Erwerbstätigkeit trotz einer nur 50%igen Arbeitsfähigkeit und obwohl er noch kurz zuvor angegeben hatte, sich dazu nicht imstande zu sehen, ab August 2013 einen Intensiv-Englischkurs sowie im November 2013 eine Managementausbildung absolviert und ist somit recht bald weit intensiver gefordert gewesen, als dies seitens der Eingliederungsverantwortlichen und der Ärztin des Psychiatrischen Zentrums E. ___ vorgesehen gewesen ist (vgl. act. G 5.2/28-6 f.).

Ausserdem hat sich gemäss dem Bericht von S.____ zu Beginn der Behandlung des Beschwerdeführers in der Psychiatrischen Tagesklinik E.____ im Oktober 2016 gezeigt, dass der Beschwerdeführer beruflich wie privat immer wieder Kränkungerlebnisse gehabt hat. Er hat die alltäglichen Anforderungen nicht erfüllen können und er ist seinen administrativen persönlichen Angelegenheiten nicht gewachsen gewesen (act. G 5.2/61-3). Aufgrund der medizinischen Einschätzung und des gesamten Sachverhaltsverlaufs erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer sich von den ihn sehr stark belastenden, durch den Zusammenbruch seines persönlichen Lebensbereichs erfahrenen Verlusten nicht genügend hat erholen können, so dass er ab seinem Zusammenbruch Ende 2011 bis Anfang 2016 in Bezug auf seine angestammte Tätigkeit stets (teil-)arbeitsunfähig gewesen ist. Die Rentenverfügung vom 30. September 2013 kann somit nicht korrekt gewesen sein; sie darf deshalb für die Beantwortung der Frage, wann der Beschwerdeführer zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen tätig gewesen ist, nicht herangezogen werden.

E. 2.3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – unabhängig von dem der Verfügung vom 30. September 2013 zugrunde gelegten IV-Grad – zuletzt im Jahr 2011 eine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkungen ausgeübt hat. Deshalb ist gemäss Art. 21 Abs. 3 IVV auf das Erwerbseinkommen abzustellen, welches er im massgebenden Zeitraum bis zum Abbruch der beruflichen Massnahme in einer Tätigkeit wie jener als Business Unit Manager Bau bei der B.____ AG erzielt hätte. Als Grundlage für die Bemessung des Taggeldanspruchs des Beschwerdeführers muss also sein Lohn als Business Unit Manager in Höhe von jährlich Fr. 236'500.-- herangezogen werden. Weil dieser Lohn den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von Fr. 148'200.-- übersteigt und somit maximal ein Taggeld von Fr. 407.-- ausgerichtet werden kann, ist auf eine Anpassung an die Nominallohnentwicklung bis 2018 zu verzichten. Die Verfügung vom 24. April 2018 ist somit aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 23 Abs. 1 IVG für die Zeit vom 20. Februar 2018 bis 31. Mai 2018 ein Taggeld von Fr. 407.-- pro Tag zuzusprechen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 3.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei einen Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand ist angesichts des einfachen Schriftenwechsels, des schlanken

IV-Aktendossiers (eine Einsicht in die Akten der Arbeitslosenkasse ist nicht erfolgt) sowie der Tatsache, dass sich das Verfahren auf eine einzige Rechtsfrage beschränkt hat, als unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Unter diesen Umständen hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer praxisgemäss mit Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 3.3

Da die Gerichtsschreiberin verhindert ist, ist dieses Urteil von einer mitwirkenden Versicherungsrichterin mitunterzeichnet (Art. 39 ter Abs. 2 VRP, sGS 951.1) Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. April 2018 aufgehoben; dem Beschwerdeführer wird für die Zeit vom 20. Februar 2018 bis 31. Mai 2018 ein Taggeld von Fr. 407.-- pro Tag zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.